



Gesellschaftsvertrag

der

HEP Solar Club Deal 1

GmbH & Co. geschlossene Investment KG



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
VERTRAGSPARTEIEN.....	3
Definitionen.....	3
Abschnitt 1 Errichtung der Gesellschaft	8
1 Errichtung, Beginn	8
2 Firma.....	8
3 Gesellschaftszweck	8
4 <i>Bleibt frei</i>	8
5 Geschäftsjahr, Sitz, Währung	9
Abschnitt 2 Gesellschaft und Gesellschaftsvermögen	9
6 Kapital, Beitritt.....	9
7 Zeichnungsfrist, Kapitaleinzahlungen	11
8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.....	14
Abschnitt 3 Kapitalkonten, Ergebnisverteilung	14
9 Kapitalkonten	14
10 Ergebnisverteilung	14
11 Ausschüttungen	15
Abschnitt 4 Verwaltungsvergütung; Auslagen und Kosten	16
12 <i>Bleibt frei</i>	16
13 Kosten	17
14 <i>Bleibt frei</i>	17
Abschnitt 5 Geschäftsführung und Vertretung	18
15 <i>Bleibt frei</i>	18
16 Geschäftsführungsbefugnis und Vertretung.....	18
Abschnitt 6 Ausscheiden und Kündigung von Gesellschaftern.....	21
17 Ausscheiden von Gesellschaftern	21
18 Ausschluss von Gesellschaftern	22
19 Verfügung über Gesellschaftsanteile.....	23
Abschnitt 7 Gesellschafterversammlungen	25
20 Gesellschafterversammlungen.....	25
Abschnitt 8 Rechtsstellung der Gesellschafter	27
21 Wettbewerb	27
22 Ausgleich von Steuern.....	29
Abschnitt 9 Laufzeit, Beendigung, Auflösung	29
23 Laufzeit der Gesellschaft	30
24 Vorzeitige Beendigung	30
25 Auflösung.....	30
Abschnitt 10 Bewertung, Buchführung und Berichtswesen	30
26 Bewertung des Gesellschaftsvermögens	30
27 Buchführung	31
28 Berichtswesen	31
Abschnitt 11 Schlussbestimmungen	32
29 Freistellung.....	32
30 Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Anwendbares Recht	32
31 Teilnichtigkeit	32
32 Mitteilungen.....	32
33 Schiedsgericht	34

VERTRAGSPARTEIEN

Parteien dieses Vertrages sind

1. die HEP Verwaltung 30 GmbH mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 791832 als persönlich haftende Gesellschafterin (die **"Komplementärin"**),
2. die HEP Treuhand GmbH mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 731504, als Gründungskommanditistin (die **"Gründungskommanditistin"**); und
3. Beitrittswillige, die den Zeichnungsschein unterzeichnet haben und von der Komplementärin durch Gegenzeichnung des Zeichnungsscheins als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen wurden (die **"Investoren"**).

Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen sind Bestandteil dieses Vertrags.

„Abrufbare Kapitalzusage“ bedeutet den Teil der Gezeichneten Einlage jedes Investors, den die Komplementärin noch zur Einzahlung bei der Gesellschaft abrufen kann; es wird klargestellt, dass Beträge, die für Investitionen abgerufen wurden und zurückgezahlt werden, ohne für Investitionen oder in anderer Weise genutzt worden zu sein, den Abrufbaren Kapitalzusagen hinzugerechnet werden.

„AIFM-Gesetze“ meint die über das KAGB hinausgehenden, im Zusammenhang mit der Umsetzung der AIFM-Richtlinie erlassenen Gesetze und Verordnungen.

„AIFM-Richtlinie“ meint die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

„Alt-Investor“ bedeutet die Investoren, die vor einem Nachfolgenden Zeichnungsschluss aufgenommen wurden.

„Anlagebedingungen“ meint die Anlagebedingungen der Gesellschaft im Sinne von § 273 KAGB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Anlageperiode“ bedeutet den Zeitraum beginnend am Ersten Zeichnungsschluss der Gesellschaft und endend am 31. Dezember 2027

„Ausgleichsbetrag“ gemäß § 7.3 beträgt bei einem ab dem Ersten Zeichnungsschluss einschließlich beitretenden Gesellschafter 6,0 % p.a. der zur Erbringung des Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrags angeforderten Einlagen pro rata temporis je angefangenem Kalendertag zwischen dem Zeitpunkt des Ersten Zeichnungsschlusses oder, soweit der Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrag auf nach dem Ersten Zeichnungsschluss angeforderte Kapitalabrufe entfällt, dem späteren Anforderungszeitpunkt und deren jeweiligen Anforderung gemäß § 7 Abs. (2), wobei das Jahr mit 365 Tagen gerechnet wird

„Ausschüttungsfähige Liquidität“ bedeutet die von der Gesellschaft vereinnahmten Geldbeträge (gemindert um die Kosten und die Kapitaleinzahlungen) abzüglich einer

angemessenen Liquiditätsreserve zur Finanzierung der künftigen Verwaltungsvergütung der HEP KVG sowie zur Finanzierung künftiger Kosten der Gesellschaft und zur Finanzierung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft (einschließlich zukünftiger etwaiger Verbindlichkeiten, soweit hierfür nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen eine Rückstellung zu bilden oder nach vernünftigem Ermessen der Komplementärin Risikovorsorge zu treffen ist); diese Liquiditätsreserve gilt als gemäß Ziffer 11.1 ausgeschüttet und am selben Tag zur Einzahlung abgerufen.

„Bemessungsgrundlage“ ist die in § 7 Abs. 1 der Anlagebedingungen definierte.

„Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ ist der nach den handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelte Betrag gemäß § 268 Abs. 1 HGB; die Komplementärin hat das Recht, die Kapitalrücklagen der Gesellschaft zu Gunsten des Bilanzgewinns aufzulösen gemäß § 275 Abs. 4 HGB, wenn und soweit dies für die Ergebniszuweisungen gemäß diesem Vertrag erforderlich ist. Entnahmen aus den Kapitalrücklagen der Gesellschaft werden so lange den Rücklagenkonten belastet, bis sie auf null stehen, und sodann den Einlagenkonten.

„Einlagenkonto“ bedeutet das Kapitalkonto I gemäß Ziffer 9.

„Entschuldigter Partner“ bedeutet einen Investor, der gemäß Ziffer 7.5 bei Säumnis mit einer Zahlung nicht in Verzug ist.

„Erster Zeichnungsschluss“ bezeichnet den Beginn der Zeichnungsperiode gemäß Ziffer 7.1.

„Familienangehöriger“ bedeutet hinsichtlich einer natürlichen Person der Ehegatte der Person, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie der Person sowie die Personen, die mit der Person durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis wie Eltern oder Kinder verbunden sind (Pflegeeltern oder Pflegekinder).

„Fondsgeschäftsführung“ bedeutet die Geschäftsführer der Komplementärin.

„Freistellungsschuldner“ bedeutet Schuldner der Steuerfreistellung gemäß Ziffer 22.1.

„Gesamt-Nettoüberschuss“ bedeutet die zusammengerechneten (Jahres-) Überschüsse der Gesellschaft bis zu ihrer Vollbeendigung, ermittelt gemäß den Bestimmungen des HGB, bereinigt um die Summe der (Jahres-) Fehlbeträge der Gesellschaft bis zu ihrer Vollbeendigung, ermittelt gemäß den Bestimmungen des HGB.

„Geschäftstage“ sind diejenigen Tage, an denen die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

„Gesellschaft“ bedeutet die HEP – Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 740702.

„Gesellschafter“ bedeutet die Komplementärin, die Gründungskommanditistin und jeder Investor.

„**Gewinnkonto**“ bedeutet das Kapitalkonto IV gemäß Ziffer 9.

„**Gezeichnete Einlage**“ ist der Betrag, zu dessen Einzahlung an die Gesellschaft sich jeder einzelne Investor verpflichtet hat, bestehend aus der Gezeichneten Hafteinlage und der Gezeichneten Pflichteinlage.

„**Gezeichnete Hafteinlage**“ ist die gemäß Ziffer 6.1 lit. d) für jeden einzelnen Kommanditisten im Handelsregister einzutragende Hafteinlage.

„**Gezeichnete Pflichteinlage**“ ist die gemäß Ziffer 6.1 lit. e) für jeden einzelnen Investor bestehende Verpflichtung zur Einzahlung der Pflichteinlage in die Gesellschaft.

„**Handelsregistervollmacht**“ bedeutet die Vollmacht jedes Investors für Handelsregistereintragungen gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag.

„**HEP KVG**“ bedeutet die die Gesellschaft fremdverwaltende HEP Kapitalverwaltung AG mit Sitz in Güglingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 759988.

„**Historische Anschaffungskosten**“ bedeutet die Summe aller aktivierten Erwerbskosten einer Investition zuzüglich aller nicht aktivierten direkten Auslagen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, welche von der Gesellschaft nach diesem Vertrag zu tragen sind.

„**Initialkosten**“ sind die Dritt-Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Gründung und Errichtung der Gesellschaft (inkl. einmalige Dritt-Kosten für Rechts- und Steuerberatung) gemäß Ziffer 13.1.

„**Investition**“ bedeutet jeder Erwerb von Portfolio-Anlagen.

„**Investitions-Erlöse**“ bedeutet die Summe aus allen Erlösen der Gesellschaft aus dem Erwerb, dem Halten und dem Verwalten sowie das spätere Veräußern von Portfolio-Anlagen, sonstigen laufende Einnahmen sowie sonstigen Zinseinnahmen aus der Anlage freier Liquidität.

„**Investoren**“ bedeutet Beitrittswillige, die den Zeichnungsschein unterzeichnet haben und von der Komplementärin durch Gegenzeichnung des Zeichnungsscheins als Kommanditisten in die Gesellschaft aufgenommen wurden.

„**KAGB**“ bedeutet das Kapitalanlagegesetzbuch in seiner zurzeit gültigen Fassung.

„**Kapitalabruf**“ bedeutet den schriftlichen Abruf von Einzahlungen in Euro auf die Gezeichneten Einlagen der Investoren durch die Komplementärin mit einer Abruffrist von mindestens 10 Geschäftstagen.

„**Kapitaleinzahlung**“ bedeutet den von der Komplementärin von den Investoren gemäß Kapitalabruf zur Einzahlung auf ihre Gezeichnete Einlage eingeforderten Betrag. Kapitaleinzahlungen werden von der Komplementärin gegenüber den Investoren stets zum selben Zeitpunkt abgerufen und, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 7.5 zu Entschuldigten Partnern, stets im Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlagen zueinander.

„**Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrag**“ bedeutet Folgendes: Soweit vor Aufnahme eines Gesellschafters oder Erhöhung der Gezeichneten Einlage eines Gesellschafters Kapitaleinzahlungen durch Alt-Investoren geleistet wurden, wird die Komplementärin von diesem Gesellschafter den Teil seiner Gezeichneten

Einlage, der dem Verhältnis der Kapitaleinzahlungen zu den vor seiner Aufnahme bzw. der Erhöhung der Gezeichneten Einlage bestehenden Zeichnungskapital entspricht, vorrangig einfordern.

„**Kapitalkonten**“ bedeutet diejenigen Konten, die die Gesellschaft für jeden Gesellschafter gemäß Ziffer 9 führt.

„**Letzter Zeichnungsschluss**“ bezeichnet das Ende der Zeichnungsfrist gemäß Ziffer 7.1.

„**Management-Verstoß**“ bedeutet (i) eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung der Gesellschaft durch eine erhebliche Verletzung dieses Vertrages durch ein Verbundunternehmen oder (ii) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen der Komplementärin.

„**Nebenabrede**“ bezeichnet eine zusätzliche Vereinbarung zu diesem Gesellschaftsvertrag, die die Komplementärin nach Maßgabe der Ziffer 21.2 mit einem oder mehreren Investoren trifft.

„**Netto-Erlöse**“ ist der getrennt je Investor ermittelte Betrag, um den der Anteil jedes Investors an den Investitions-Erlösen die Summe der Anteile jedes Investors an den von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag getragenen Kosten, Auslagen, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten übersteigt.

„**Objektgesellschaften**“ bedeutet Gesellschaften, welche Sachwerte oder Projektrechte halten.

„**Photovoltaikanlagen**“ bedeutet Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie.

„**Portfolio-Anlagen**“ bedeuten von der Gesellschaft erworbene Sachwerte, Projektrechte sowie Beteiligungen an Objektgesellschaften.

„**Professioneller Anleger**“ bedeutet einen professionellen Anleger in Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 32 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

„**Projektrechte**“ bedeutet Vorstufen von Sachwerten in Form der rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb der Sachwerte notwendig sind.

„**Qualifizierter Anleger**“ bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die ein Professioneller Anleger oder ein Semiprofessioneller Anleger ist und – vorbehaltlich Ziffer 6.2 lit. b) – kein Unzulässiger Anleger ist.

„**Rücklagenkonto**“ bedeutet das Kapitalkonto II gemäß Ziffer 9.

„**Säumiger Partner**“ bedeutet entsprechend Ziffer 7.4 einen Investor, der mit einer fälligen Kapitaleinzahlung in Verzug ist.

„**Semiprofessioneller Anleger**“ bedeutet einen semiprofessionellen Anleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 33 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

„**Unzulässiger Anleger**“ bedeutet (i) natürliche Personen, die über eine Staatsangehörigkeit der USA, Kanadas, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, Kanada (einschließlich der jeweiligen Territorien), der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben oder Inhaber einer US-amerikanischen oder kanadischen Aufenthaltserlaubnis (Greencard u.a.) oder aus einem anderen Grund in den USA oder Kanada unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder sich aus sonstigem Grund als U.S. Personen qualifizieren wie in Regel 902 der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S, in ihrer derzeitigen Fassung, aufgeführt, sowie (ii) andere Rechtsträger, die über einen Geschäftssitz in den USA, Kanada, der Russischen Föderation oder der Republik Belarus verfügen oder aus sonstigem Grund als Rechtsträger mit Sitz in vorstehenden Ländern gelten oder im Auftrag oder Namen eines solchen Rechtsträgers handeln sowie sich als U.S. Person im vorgenannten Sinne qualifizieren.

„**Textform**“ bedeutet Textform im Sinne von § 126b BGB, einschließlich E-Mail.

„**VAG-Gesellschafter**“ ist ein Gesellschafter, der der Versicherungsaufsicht gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes untersteht.

„**Verbundunternehmen**“ umfasst die Komplementärin und ihre Gesellschafter, die mit den vorstehenden Personen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sowie die HEP KVG und die von ihr verwalteten Investmentfonds.

„**Verfügung**“ umfasst den Verkauf, die Abtretung, die sonstige Übertragung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Verpfändung und sonstige Belastung des Gesellschaftsanteils sowie sonstige schuldrechtliche Absprachen bezüglich eines Anteils der Gesellschaft; ist der Investor ein Organismus für gemeinsame Anlagen, ist hiervon auch die Änderung der Verwaltungsgesellschaft des Investors erfasst.

„**Verfügen**“ bedeutet jede Handlung, die in einer Verfügung über einen Geschäftsanteil resultiert.

„**Verlustkonto**“ bedeutet das Kapitalkonto III gemäß Ziffer 9.

„**Vertrag**“ ist dieser Gesellschaftsvertrag.

„**Verwaltungsvergütung**“ bedeutet die jährliche Vergütung der HEP KVG für die Verwaltung der Gesellschaft.

„**Zeichnungskapital**“ bedeutet die Summe der von den Investoren übernommenen Gezeichneten Einlagen.

„**Zeichnungsschein**“ bedeutet die Beitrittserklärung jedes Investors gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag.

Abschnitt 1 Errichtung der Gesellschaft

1 Errichtung, Beginn

1.1 Rechtsform

Die Gesellschaft ist eine gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches gegründete Kommanditgesellschaft.

1.2 Beginn

Die Gesellschaft beginnt im Außenverhältnis mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart.
Die Gesellschaft wird ihre Geschäftstätigkeit erst nach ihrer Eintragung in das Handelsregister entfalten.

2 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma:

HEP – Solar Club Deal 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG.

3 Gesellschaftszweck

Die Gesellschaft ist ein Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 1, 11, 13 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“), welches von einer über eine Erlaubnis gemäß §§ 20, 22 KAGB verfügenden Kapitalverwaltungsgesellschaft extern verwaltet wird.
Gesellschaftszweck der Gesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung der eigenen Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 273 bis 277 und 285 bis 292 KAGB zum Nutzen der Anleger.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

4 -bleibt frei-

5 Geschäftsjahr, Sitz, Währung

5.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des betreffenden Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).

5.2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Güglingen.

5.3 Währung

Die Gesellschaft wird in der Währung EURO geführt.

Abschnitt 2 Gesellschaft und Gesellschaftsvermögen

6 Kapital, Beitritt

6.1 Einlagen

- a) Die Komplementärin übernimmt keine Gezeichnete Einlage und ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
- b) Die Gründungskommanditistin übernimmt eine Gezeichnete Einlage in Höhe von EUR 1.000.

- c) Die Investoren übernehmen Gezeichnete Einlagen in Höhe des Betrags gemäß ihrem Zeichnungsschein (**Anlage 1**). Die Mindesteinlage soll EUR 1 Million nicht unterschreiten. Zeichnungen über kleinere Beträge kann die Komplementärin nach ihrem Ermessen annehmen, wenn dabei ein Betrag von EUR 200.000 nicht unterschritten wird.
- d) Die Gezeichnete Haftenlage der Gründungskommanditistin beträgt EUR 10. Die Gezeichnete Haftenlage eines jeden Investor entspricht 1 % seiner Gezeichneten Einlage, kaufmännisch gerundet auf einen vollen Euro-Betrag.
- e) Die Gezeichnete Pflichteinlage eines jeden Investors entspricht 99 % seiner Gezeichneten Einlage. Die Gezeichnete Pflichteinlage muss nur einmal geleistet werden. Ausschüttungen gelten nicht als Rückzahlungen der Gezeichneten Pflichteinlage, sie begründen in keinem Fall einen Anspruch der Gesellschaft auf Wiedereinlage, auch soweit den Ausschüttungen keine Gewinne gegenüberstehen. Es besteht keine Pflicht zur Leistung eines Nachschusses.

Ein Betrag in Höhe von 1 % der Gezeichneten Einlage eines Investors bildet dessen Kapitalanteil im Sinne von § 264c Abs. 2 Nr. I HGB. Die restlichen 99 % der Gezeichneten Einlage eines Investors repräsentieren dessen Anteil an den Kapitalrücklagen der Gesellschaft im Sinne von § 264c Abs. 2 Nr. II HGB.

6.2 Beitritt

Der Beitritt der Investoren gemäß Ziffer 6.1 lit. e) vollzieht sich wie folgt:

- a) Jede Person, die der Gesellschaft beitreten will, muss Qualifizierter Anleger sein.
- b) Die Komplementärin kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen Unzulässige Anleger als Investoren zulassen.
- c) Jeder Beitrittswillige verpflichtet sich unwiderruflich zur Leistung einer Gezeichneten Einlage in Euro, deren Höhe in dem jeweiligen Zeichnungsschein (**Anlage 1**) festgelegt wird. Jeder Beitrittswillige hat in notariell beglaubigter Form die als **Anlage 2** beigefügte Handelsregistervollmacht zu unterzeichnen.
- d) Die Komplementärin ist berechtigt und bevollmächtigt, namens und mit Wirkung für alle Gesellschafter, das Angebot eines Beitrittswilligen auf Beitritt zur Gesellschaft als Kommanditist durch Gegenzeichnung des Zeichnungsantrags, anzunehmen und auf diese Weise weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Der Zeichnungsschein wird von der Komplementärin nach ihrem Ermessen angenommen; die Komplementärin kann von jeder Zeichnung zunächst nur einen Teilbetrag annehmen und den Restbetrag bei einem späteren Zeichnungsschluss. Investoren können bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist gemäß Ziffer 7.1 aufgenommen werden. Mit der Annahme des Zeichnungsscheins verpflichtet sich der Beitrittswillige, auf seine Gezeichnete Einlage Kapitaleinzahlungen gemäß den Bestimmungen in nachfolgender Ziffer 7 zu leisten.
- e) Die Zeichnung wird wirksam im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander mit Annahme des Zeichnungsscheins des Investors durch die Komplementärin und der Beitritt zur Gesellschaft wird wirksam mit der Eintragung des Investors als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft.

7 Zeichnungsfrist, Kapitaleinzahlungen

7.1 Zeichnungsfrist

Das erste Ende der Zeichnungsfrist bestimmt die Komplementärin nach eigenem Ermessen, sobald sie ein Zeichnungskapital in Höhe von mindestens EUR 200.000 entgegengenommen hat („**Erster Zeichnungsschluss**“). Die Zeichnungsfrist endet an dem Tag, den die Komplementärin als Letzten Zeichnungsschluss bestimmt.

7.2 Kapitaleinzahlungen

Die Gründungskommanditistin leistet ihre gesamte Gezeichnete Einlage innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

Die Investoren leisten auf ihre Gezeichnete Einlage Zahlungen (ggf. in Raten) auf Kapitalabruf durch die Komplementärin. Kapitaleinzahlungen erfolgen durch spesenfreie Banküberweisung auf das von der Komplementärin in dem Kapitalabruf angegebene Bankkonto der Gesellschaft. Wird eine Zahlung ganz oder teilweise von einem Bankkonto überwiesen, das auf den Namen eines Dritten und/oder das nicht von einem Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Sitz in einem gleichwertigen Drittstaat im Sinne von § 1 Abs. 17 Geldwäschegesetz (GwG) in seiner jeweils aktuellen Fassung geführt wird, so kann die Zahlung von der Komplementärin zurückgewiesen werden. Sie gilt dann als nicht geleistet. Die Investoren leisten Kapitaleinzahlungen auf Kapitalabrufe zur Finanzierung der Verwaltungsvergütung, von Investitionen und sonstigen Auslagen und Kosten entsprechend dem Liquiditätsbedarf mit einer Abruffrist von mindestens 10 Geschäftstagen. Die Investoren haben keinen Anspruch auf (vollständigen) Abruf ihrer Gezeichneten Einlage.

7.3 Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrag und Ausgleichsbetrag

Soweit vor Aufnahme eines Gesellschafters oder Erhöhung der Gezeichneten Einlage eines Gesellschafters Kapitaleinzahlungen durch Alt-Investoren geleistet wurden, wird die Komplementärin von diesem Gesellschafter den Teil seiner Gezeichneten Einlage, der dem Verhältnis der Kapitaleinzahlungen zu den vor seiner Aufnahme bzw. der Erhöhung der Gezeichneten Einlage bestehenden Zeichnungskapital entspricht, vorrangig einfordern („**Kapitaleinzahlungs-angleichungsbetrag**“). Der nach dem Ersten Zeichnungsschluss beitretende Gesellschafter hat zusätzlich zu dem Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrag bei Kapitalabruf der Gezeichneten Einlage jeweils einen Ausgleichsbetrag zu leisten, der dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto gemäß § 9 Abs. (1) lit. b) gutgeschrieben wird. Der zu zahlende Ausgleichsbetrag beträgt 6,0 % p.a. der zur Erbringung des Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrags angeforderten Einlagen pro rata temporis je angefangenem Kalendertag zwischen dem Zeitpunkt des Ersten Zeichnungsschlusses oder, soweit der Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrag auf nach dem Ersten Zeichnungsschluss angeforderte Kapitalabrufe entfällt, dem späteren Anforderungszeitpunkt und deren jeweiligen Anforderung gemäß § 7 Abs. (2), wobei das Jahr mit 365 Tagen gerechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“).

Ausstehende Teile des Kapitaleinzahlungsangleichungsbetrages werden spätestens nach Ablauf der Anlageperiode eingefordert.

7.4 Verzug

Leistet ein Investor eine Kapitaleinzahlung nicht bei Fälligkeit („**Säumiger Partner**“), tritt ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzug ein ohne das Erfordernis einer Mahnung. Neben den gesetzlichen Rechtsbehelfen bei Verzug gelten die Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 7.4.

Leistet ein Säumiger Partner eine Zahlung bei Fälligkeit nicht, versendet die Komplementärin innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Fälligkeit an den Säumigen Partner eine zweite Zahlungsaufforderung. Leistet der Säumige Partner nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung durch die Komplementärin den rückständigen Betrag an die Gesellschaft, so ist die Komplementärin berechtigt, in Ergänzung zu den gesetzlichen Rechtsbehelfen bei Zahlungsverzug, die nachfolgenden Rechtsbehelfe zu ergreifen:

- a) Die Gesellschaft kann den Säumigen Partner auf Zahlung des rückständigen Betrags nebst aller Nebenkosten, einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung vor den ordentlichen Gerichten verklagen; Ziffer 33 ist nicht anzuwenden.
- b) Vorbehaltlich der Bestimmungen in lit. a) und c) schließt die Komplementärin den Säumigen Partner durch Beschluss aus der Gesellschaft aus. Soweit sein Gesellschaftsanteil nicht gemäß lit. c) verkauft wurde, wächst er den übrigen Gesellschaftern an im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander. Soweit gesetzlich zulässig, erhält der ausgeschlossene Säumige Partner von der Gesellschaft keine Abfindung, sondern hat insoweit eine Vertragsstrafe in dieser Höhe verwirkt; er kann weiterhin in Anspruch genommen werden für den bis zum Ausschlusszeitpunkt aufgelaufenen Verzugsschaden und die weiteren bei der Gesellschaft in Folge des Verzugs entstandenen Kosten.
- c) Vor dem Ausschluss gemäß lit. b) hat die Komplementärin den Gesellschaftsanteil des Säumigen Partners zur Veräußerung anzubieten gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe des von der Komplementärin zu bestimmenden Marktwertes und Übernahme der Zahlungspflichten des Säumigen Partners gegenüber der Gesellschaft. Soweit gesetzlich zulässig, hat der Säumige Partner keinen Anspruch auf Auskehrung des Kaufpreises, sondern hat insoweit eine Vertragsstrafe in dieser Höhe verwirkt; die Vertragsstrafe steht der Gesellschaft zu. Der Säumige Partner kann weiterhin in Anspruch genommen werden für den bis zum Übertragungszeitpunkt aufgelaufenen Verzugsschaden und die weiteren bei der Gesellschaft in Folge des Verzugs entstandenen Kosten. Jeder Investor erteilt hiermit der Komplementärin für den Fall, dass er Säumiger Partner wird, eine unwiderrufliche Vollmacht für die Übertragung seines Gesellschaftsanteils. Die Investoren haben bezüglich dieser Veräußerung ein Vorerwerbsrecht im Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlagen zueinander.

7.5 Entschuldigte Partner

Leistet ein Investor eine zur Finanzierung einer Portfolio-Anlage abgerufene Zahlung nicht bei Fälligkeit, wird der betreffende Investor in folgenden Fällen als „**Entschuldigter Partner**“ behandelt mit der Folge, dass kein Verzug im Sinne der Ziffer 7.4 vorliegt:

Der Investor ist von der Teilnahme an der Portfolio-Anlage ausgenommen, wenn

- a) der Entschuldigte Partner ein „**staatlicher Investor**“ im Sinne der EU-Regelungen über staatliche Beihilfen ist und die Befreiung gemäß den Bedingungen der Zeichnung seiner Gezeichneten Einlage in der Gesellschaft notwendig ist oder
- b) ein von der Komplementärin akzeptiertes Rechtsgutachten belegt, dass die Teilnahme des Entschuldigten Partners an der betreffenden Portfolio-Anlage gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Bestimmungen gemäß Statut oder Satzung verstoßen würde, die auf den Entschuldigten Partner anwendbar sind; oder
- c) die Komplementärin den Entschuldigten Partner von der Teilnahme an einer Portfolio-Anlage ausschließt, weil nach der pflichtgemäßen Beurteilung der Komplementärin die Teilnahme des Entschuldigten Partners an der betreffenden Portfolio-Anlage einen Gesetzesverstoß oder einen wesentlichen steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Nachteil für die Gesellschaft begründen würde.

Die Abrufbare Kapitalzusage eines Entschuldigten Partners reduziert sich insoweit, als dass – unter Berücksichtigung der Kapitalabrufe gegenüber den übrigen Investoren – das Verhältnis der Abrufbaren Kapitalzusagen aller Investoren dem Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlage entspricht; das heißt, dass sich auch die Gezeichnete Einlage des Entschuldigten Partners entsprechend reduziert.

7.6 Anlageperiode

Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 7.6 können Gezeichnete Einlagen nur während der Anlageperiode zur Einzahlung abgerufen werden. Nach Ablauf der Anlageperiode können Gezeichnete Einlagen nur für folgende Zwecke zur Einzahlung abgerufen werden:

- a) zur Finanzierung von Investitionen der Gesellschaft, die zum Ablauf der Anlageperiode bereits zugesagt waren;
- b) zur Finanzierung der Verwaltungsvergütung der HEP KVG;
- c) zur Finanzierung der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu tragenden Kosten, Ausgaben, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Die Komplementärin kann den maximalen Gesamtbetrag festlegen, der nach Ablauf der Anlageperiode von den Abrufbaren Kapitalzusagen der Investoren für die Zwecke der vorstehenden lit. a) bis c) noch abgerufen werden kann. In diesem Fall sind Kapitalabrufe, die diesen maximalen Gesamtbetrag übersteigen, nicht zulässig und bilden die Summe aus allen Kapitaleinzahlungen bis zum Ablauf der Anlageperiode und diesem maximalen Gesamtbetrag die Kapitalzusage der Investoren für die Zwecke dieses Vertrags.

8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ergebnisverteilung in Ziffer 10 und über Ausschüttungen in Ziffer 11 sind die Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen beteiligt im Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlagen zueinander.

Abschnitt 3 Kapitalkonten, Ergebnisverteilung

9 Kapitalkonten

9.1 Arten von Kapitalkonten

Für jeden Gesellschafter werden die folgenden Kapitalkonten geführt:

- a) ein festes Kapitalkonto I („**Einlagenkonto**“),
- b) ein Kapitalkonto II („**Rücklagenkonto**“),
- c) ein Kapitalkonto III („**Verlustkonto**“);
- d) ein Kapitalkonto IV („**Gewinnkonto**“) und
- e) ein Kapitalkonto V („**Entnahmekonto**“).

9.2 Buchungen auf den Kapitalkonten

Auf dem Einlagenkonto werden die Einzahlungen und die Rückzahlungen der Gezeichneten Hafteinlage gebucht. Auf dem Rücklagenkonto werden die Einzahlungen, Entnahmen und Rückzahlungen der Anteile der Investoren an den Kapitalrücklagen der Gesellschaft gebucht. Auf dem Verlustkonto werden Verlustanteile und nachfolgende Gewinne bis zur Höhe der Verlustzuweisungen gebucht. Auf dem Gewinnkonto werden Gewinne, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlusten gemäß vorstehendem Satz Verwendung finden, verbucht. Auf dem Entnahmekonto werden sonstige Ausschüttungen und Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, soweit diese Geschäftsvorfälle nicht auf dem Einlagenkonto, dem Rücklagenkonto bzw. dem Verlustkonto zu verbuchen sind, gebucht.

9.3 Keine Verzinsung

Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.

10 Ergebnisverteilung

10.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Vor jeder Ausschüttung der Gesellschaft gemäß Ziffer 11 dieses Vertrags, sind Zuweisungen auf die Kapitalkonten der Gesellschafter gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 10 vorzunehmen.

- b) Vor jeder Zuweisung auf die Kapitalkonten der Gesellschafter gemäß lit. a) ist der zum Tag der Zuweisung realisierte und noch nicht verteilte Bilanzgewinn (oder der etwaige Bilanzverlust) der Gesellschaft zuzuweisen.
- c) Es wird klargestellt, dass Quellensteuerbeträge, welche für Rechnung eines Gesellschafters von an die Gesellschaft zu zahlenden Beträgen abgeführt werden, als von der Gesellschaft vereinnahmt gelten, dem jeweiligen Gesellschafter, auf dessen Rechnung sie abgeführt werden, zugewiesen werden und als an ihn ausgeschüttet gelten

10.2 Verteilung

- a) Vorbehaltlich der Bestimmungen in dem nachfolgenden Absatz b) wird der Bilanzgewinn der Gesellschaft den Gewinnkonten der daran partizipierenden Investoren (d.h. unter Berücksichtigung evtl. Entschuldigter Partner) im Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlage zugewiesen.
- b) Verluste der Gesellschaft werden den Verlustkonten der daran partizipierenden Investoren (d.h. unter Berücksichtigung evtl. Entschuldigter Partner) im Verhältnis ihrer Gezeichneten Einlage zueinander belastet. Gewinne der Gesellschaft in nachfolgenden Geschäftsjahren werden im selben Verhältnis so lange den Verlustkonten wieder gutgeschrieben, bis die Verlustzuweisungen ausgeglichen sind; danach werden Gewinne gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Absatz a) verteilt.

10.3 Kostenzuweisung wegen Wechsel des Wirtschaftsjahres

Fallen der Erste und der Letzte Zeichnungsschluss in verschiedene Geschäftsjahre, so sind die Kosten, welche die Gesellschaft im Jahr des Letzten Zeichnungsschlusses zu tragen hat und die aus Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter im Geschäftsjahr des Letzten Zeichnungsschlusses finanziert werden, den Gesellschaftern in der Weise zuzuweisen, dass die gesamten Kosten für den Zeitraum vom Ersten Zeichnungsschluss bis zum Ende des Geschäftsjahres des Letzten Zeichnungsschlusses den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zum Letzten Zeichnungsschluss zueinander zugewiesen sind.

10.4 Keine Nachschusspflicht

Die Bestimmungen dieser Ziffer 10 begründen keine Nachschusspflicht der Gesellschafter und erweitern ihre gesetzliche Haftung nicht.

11 Ausschüttungen

11.1 Barausschüttungen

Über Ausschüttungen an die Anleger entscheidet die Komplementärin. Die verfügbare Liquidität soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Komplementärin und der HEP KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft beziehungsweise zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere den Liquidationskosten, oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Gesellschaft kann Vermögensgegenstände veräußern und die hieraus resultierenden liquiden Mittel neu investieren.

11.2 Keine Sachwertausschüttungen

Sachwertausschüttungen sind ausgeschlossen. Mit Zustimmung von Investoren, die mehr als 50 % des Zeichnungskapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen, können bei Vollbeendigung der Gesellschaft einzelne Portfolio-Anlagen und andere Vermögensgegenstände auf die Komplementärin als Treuhänderin auf Rechnung der Investoren übertragen werden; die Treuhandenschaft ist unentgeltlich und sämtliche Erlöse sind gemäß Ziffer 10 und Ziffer 11 zu verteilen und auszuschütten.

11.3 Verteilungsschlüssel für Ausschüttungen, Verbuchung

Die Allgemeinen Bestimmungen der Ziffer 10.1 gelten entsprechend bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Ziffer 11.3.

11.3.1 Ausschüttungen

Barausschüttungen erfolgen ausschließlich an die daran partizipierenden Investoren, und zwar in Bezug auf Ergebnisuweisungen gemäß Ziffer 10.2 im Verhältnis ihrer Guthabenstände auf den Gewinnkonten zueinander und in Bezug auf Kapitalrückführungen im Verhältnis ihrer Guthabenstände auf den Einlagen- und Rücklagenkonten zueinander, jeweils unter Berücksichtigung etwaiger Entschuldigter Partner.

Ausschüttungen erfolgen in jedem der Fälle mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag der Ausschüttung an einen Gesellschafter auf den positiven Saldo seiner sämtlichen Kapitalkonten unmittelbar vor der betreffenden Ausschüttung beschränkt ist.

Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Gezeichneten Haften herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

11.3.2 Verbuchung, Aufschlüsselung von Ausschüttungen

- a) Ausschüttungen sind so lange den Gewinnkonten der Gesellschafter zu belasten, bis diese auf null stehen und sodann den Rücklagenkonten und sodann den Einlagenkonten der Investoren zu belasten.
- b) Bei jeder Vornahme einer Ausschüttung der Gesellschaft an die Gesellschafter versendet die Komplementärin an jeden Gesellschafter eine hinreichend nachvollziehbare Aufschlüsselung des Betrags der Ausschüttung, der (i) auf die aktivierten historischen Anschaffungskosten, realisierte Gewinne bzw. Verluste entfällt und (ii) den Abrufbaren Kapitalzusagen gemäß der Definition dieses Begriffs wieder hinzugerechnet wird.

Abschnitt 4 Kosten

12 -bleibt frei-

13 **Kosten**

13.1 **Haftungsvergütung der Komplementärin**

Die Gesellschaft zahlt der Komplementärin als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,04 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Komplementärin hat keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Gesellschafter auf Erstattung der ihr bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse erwachsenden Kosten.

13.2 **Anlagebedingungen**

Einzelheiten zu Vergütungs- und Kostentragungen, die der Gesellschaft belastet werden, ergeben sich aus den Anlagebedingungen.

14 -bleibt frei-

Abschnitt 5

Geschäftsführung und Vertretung

15 -bleibt frei-

16 Geschäftsführungsbefugnis und Vertretung

16.1 Geschäftsführung durch die Komplementärin, Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist grundsätzlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie vertritt die Gesellschaft allein und ist berechtigt, Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten besorgen zu lassen. Die Komplementärin und Ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit. Die Fondsgeschäftsführung muss zuverlässig sein und die zur Leitung der Gesellschaft als geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben. Dies gilt auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft. Die Fondsgeschäftsführung muss stets aus zwei Personen bestehen. Mit Abschluss des KVG-Bestellungsvertrages wird der HEP KVG die Berechtigung erteilt, die Gesellschaft allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten.

16.2 Abberufung der Fondsgeschäftsführung oder von Mitgliedern der Geschäftsführung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 5 KAGB die Abberufung der Fondsgeschäftsführung oder von Mitgliedern der Geschäftsführung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. In diesem Fall ist die Komplementärin verpflichtet, eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern unverzüglich in der Geschäftsführung ein- zusetzen, die zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen oder eine neue Komplementärin einzusetzen, deren Geschäftsführer zuverlässig und fachlich geeignet sind.

16.3 Außergewöhnliche Geschäfte

Die Komplementärin ist berechtigt, alle Handlungen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, vorzunehmen – soweit diese nicht auf die HEP KVG übertragen wurden. Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten („**Außergewöhnliche Geschäfte**“), bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ein derart Außergewöhnliches Geschäft ist insbesondere die (i) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Haftungen für Dritte sowie (ii) ein möglicher Verkauf sämtlicher von der Gesellschaft erworbener Portfolio-Anlagen vor Ablauf der Fondslaufzeit; der Verkauf einzelner Portfolio- Anlagen vor Ablauf der Fondslaufzeit bedarf hingegen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

16.4 Handlungen ohne Zustimmungserfordernis

Zur Vornahme insbesondere der folgenden Handlungen ist die Komplementärin ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt:

- a) Bestellung und Abberufung der HEP KVG;
- b) Beauftragung der laufenden Rechts- und Steuerberatung;
- c) Änderungen der Anlagebedingungen außerhalb von Ziffer 20.1 lit. f);
- d) Anpassungen aufgrund regulatorischer Vorgaben.

Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung unterliegen den Vorgaben der AIFM-Richtlinie sowie den Vorgaben des KAGB sowie der AIFM-Gesetze. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Änderungen in Bezug auf die Struktur der Gesellschaft, den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, der Anlagebedingungen und anderer Dokumentationen und Verträge ("**Regulatorische Anpassungen**") erforderlich sein werden. Die Komplementärin ist berechtigt, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages vorzunehmen bzw. deren Vornahme zu veranlassen; sofern eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt ist, ist diese in die Änderungen einzubeziehen.

Sollte abweichend hiervon die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Abschluss von Vereinbarungen aufgrund rechtlicher Bestimmungen der Zustimmung der Investoren bedürfen, so verpflichten sich die Investoren ihre Zustimmung hierzu zu erteilen, wenn und soweit dies zur Umsetzung der Regulatorischen Anpassungen erforderlich und für die Investoren zumutbar ist.

Sämtliche durch die Komplementärin nach dieser Ziffer durchgeführten Regulatorischen Anpassungen müssen durch die AIFM-Gesetze vorgegeben und für die Investoren zumutbar sein.

16.5 Besondere Rechtsgeschäfte; AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

- a) Die Fondsgeschäftsführung benennt und bestellt die HEP KVG und schließt mit dieser einen entsprechenden KVG-Bestellungsvertrag ab. Die Tätigkeit der HEP KVG umfasst insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens, welches insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement (einschließlich Liquiditätsmanagement) beinhaltet. Darüber hinaus wird die HEP KVG insbesondere eine Verwahrstelle i.S.d. § 80 KAGB in einem schriftlichen Vertrag mit den Aufgaben beauftragen, die das KAGB sowie andere einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Gesellschaft vorgeben. Solange und in dem Umfang, in dem die HEP KVG mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß vorstehenden Regelungen beauftragt ist, übt die Komplementärin unabhängig von entgegenstehenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages die Geschäfte der Gesellschaft nicht aus, es sei denn, dass diese ihr nach zwingenden gesetzlichen Regelungen zugewiesen sind.

Dabei ist die Komplementärin berechtigt, die HEP KVG mit allen erforderlichen Vollmachten auszustatten und sich sämtlichen Weisungen der HEP KVG zu unterwerfen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des KAGB zu erfüllen. Die Gesellschafter erteilen ihre Zustimmung zur Übertragung der nach dem KAGB und dem KVG-Bestellungsvertrag erforderlichen Kompetenzen und Befugnisse auf die HEP KVG.

- b) Für die Kündigung des Verwaltungsrechts bezüglich der Verwaltung der Gesellschaft durch die HEP KVG gelten insbesondere §§ 154 i.V.m. §§ 99, 100 KAGB.
- c) Sollte die HEP KVG die Verwaltung der Mittel der Gesellschaft kündigen oder aus anderem Grunde nicht mehr in der Lage sein, die Mittel der Gesellschaft zu verwalten, ist die Fondsgeschäftsführung bevollmächtigt, eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen.

16.6 Beendigung der Geschäftsführungsbefugnis und Vertretung

Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin und die Vertretungsvollmacht enden automatisch mit ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

16.7 Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis

Der Komplementärin sind Geschäftsführungsmaßnahmen untersagt, die gegen zwingendes Gesetzesrecht, Bestimmungen dieses Vertrags oder die Anlagebedingungen verstoßen.

Abschnitt 6

Ausscheiden und Kündigung von Gesellschaftern

17 Ausscheiden von Gesellschaftern

17.1 Grundregel

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 7.4 können Gesellschafter nur aus wichtigem Grund gemäß § 161 Abs. 2 KAGB i.V.m. § 133 Abs. 2 HGB vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit aus der Gesellschaft ausscheiden bzw. das Gesellschaftsverhältnis kündigen.

17.2 Vollzug des Ausscheidens

Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen in Ziffer 17.1 vollzieht sich wie folgt:

17.2.1 Verkehrswert

Die Gesellschaft zahlt an den ausscheidenden Gesellschafter als Abfindung für dessen Gesellschaftsanteil einen Betrag in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils zum Tag des Ausscheidens abzüglich 20 %, wenn und soweit der Abschlag nach den allgemeinen und ggf. auch nach den speziell für den Gesellschafter geltenden gesetzlichen Vorgaben zulässig ist. Vorbehaltlich einer separaten Einigung über die Höhe des Verkehrswerts wird der Verkehrswert durch die Komplementärin nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 26 ermittelt. Bei der Ermittlung des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters wird der auf den ausscheidenden Gesellschafter per Ausscheidenstag entfallende Anteil der Rückstellungen und Haftungsverhältnisse der Gesellschaft für Vorfälle, die sich bis zum Ausscheidenstag ereignet haben, abgezogen, wobei der Anteil an Haftungsverhältnissen dann abgezogen wird, wenn für das betreffende Haftungsverhältnis gemäß Handelsrecht eine Rückstellung zu bilden ist.

17.2.2 Zahlung der Abfindung

Die Gesellschaft zahlt die Abfindung in Raten zu denjenigen Zeitpunkten, zu denen die Gesellschaft Ausschüttungen vornimmt. Die einzelnen Raten belaufen sich auf das, was der ausscheidende Gesellschafter als Ausschüttung erhalten hätte, wäre er nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden, in der Summe aller Raten jedoch höchstens auf den Betrag der Abfindung. Die Abfindung ist unverzinslich. Wenn und soweit Rückstellungen und Haftungsverhältnisse, die bei der Verkehrswertermittlung des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters gemäß Ziffer 17.2.1 abgezogen wurden, später aufgelöst werden, weil sie insoweit nicht gebraucht werden, erhöht sich die Abfindung mit Wirkung zur nächstfolgenden Ratenzahlung an den ausscheidenden Gesellschafter um seinen verhältnismäßigen Anteil an den aufgelösten Rückstellungen und Haftungsverhältnissen; werden Rückstellungen bzw. Haftungsverhältnisse nach der letzten Ratenzahlung aufgelöst, erhält der ausscheidende Gesellschafter seinen verhältnismäßigen Anteil im Zeitpunkt der nächstfolgenden Ausschüttung der Gesellschaft an die Investoren.

17.2.3 Keine Sicherheiten, Haftungsbeschränkung

Ein ausscheidender Gesellschafter kann für seinen Abfindungsanspruch keine Stellung von Sicherheiten verlangen. Für die Abfindung haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen; kein Gesellschafter haftet persönlich für die Abfindung.

17.2.4 Ausschluss sonstiger Ansprüche

Mit Ausnahme des Anspruchs auf Zahlung der Abfindung hat ein ausscheidender Gesellschafter keine weiteren Ansprüche gegen die Gesellschaft oder einen Gesellschafter aus und im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

17.3 Keine Auflösung

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere Ziffer 25, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse nicht aufgelöst:

- a) Kündigung durch einen Gesellschafter;
- b) Kündigung durch den Pfandgläubiger eines Gesellschafters;
- c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder Pfändung des Anspruchs auf Liquidationserlös.

17.4 Fortsetzung der Gesellschaft

Der Fortbestand der Gesellschaft wird durch den Eintritt eines Ereignisses gemäß Ziffer 17.3 lit. a) bis c) nicht berührt. Der betreffende Gesellschafter gilt bei Eintritt eines der vorbezeichneten Ereignisse automatisch als aus der Gesellschaft ausgeschlossen – im Falle der Ziffer 17.3 lit. c) Fall 3 (Pfändung) jedoch nur, wenn die Pfändung nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nicht aufgehoben ist – und die Gesellschaft wird zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Für den Vollzug des Ausschlusses gilt Ziffer 17.2 entsprechend.

18 Ausschluss von Gesellschaftern

18.1 Grundregel

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 18.4 bezüglich der dort behandelten Gesellschafter kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden (a) durch Beschluss der Komplementärin nach deren freiem Ermessen, wenn sich herausstellt, dass der auszuschließende Gesellschafter kein Qualifizierter Anleger ist, sowie (b) durch die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 90 % ihrer gezeichneten Kapitalzusagen, wenn der auszuschließende Gesellschafter sich gemäß § 133 HGB grob fahrlässig oder vorsätzlich wesentlich schädigend zu Lasten der Gesellschaft verhalten hat.

Der Ausschluss eines Säumigen Partners gemäß Ziffer 7.4 bleibt unberührt. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern ohne den ausgeschlossenen Gesellschafter fortgesetzt.

18.2 Anzeige des Ausschlusses, Zeitpunkt der Wirksamkeit

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Gesellschafter schriftlich unverzüglich nach Fassung des Beschlusses durch einen in dem Beschluss zu benennenden Bevollmächtigten anzuzeigen. Der Ausschluss wird wirksam zu dem in dem Beschluss angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Zustellung des Beschlusses.

18.3 Vollzug des Ausschlusses

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 7.4 gelten die Bestimmungen in Ziffer 17.2 entsprechend für den Vollzug eines Ausschlusses eines Investors.

18.4 Ausschluss der Komplementärin, Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis und der Vertretungsmacht

18.4.1 Ausschluss aus wichtigem Grund

Bei einem Management-Verstoß durch die Komplementärin können die Investoren (mit Ausnahme der Verbundunternehmen) den Ausschluss der Komplementärin beschließen und einen Nachfolger bestellen. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von Investoren der Gesellschaft, die mehr als die Hälfte des zusammengerechneten Zeichnungskapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen. Für den Beschluss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 18.2. Die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht der Komplementärin endet zum Zeitpunkt gemäß Ziffer 18.2 Satz 2. Der Gesellschaftsanteil der Komplementärin wird ohne Abfindung eingezogen.

19 Verfügung über Gesellschaftsanteile

19.1 Komplementärin

Vorbehaltlich der Bestimmungen in dieser Ziffer 19 und vorbehaltlich zwingenden Gesetzesrechts der Bundesrepublik Deutschland kann die Komplementärin über ihren Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise nur Verfügungen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Investoren, die mindestens 90 % des Zeichnungskapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen. Zustimmungsfrei sind Verfügungen zu Gunsten anderer Verbundunternehmen.

Die Komplementärin stellt sicher, dass während der Laufzeit der Gesellschaft Verbundunternehmen mindestens 50 % der unbelasteten Stimmrechte und/oder 50 % der Anteile der Komplementärin direkt oder indirekt halten und wirksam kontrollieren.

19.2 Investoren

- a) Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 19 und vorbehaltlich zwingenden Gesetzesrechts der Bundesrepublik Deutschland können die Investoren über ihren Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. In jedem Fall muss der Rechtsnachfolger ein Qualifizierter Anleger sein.

- b) Soll die Verpflichtung zur Einzahlung der Abrufbaren Kapitalzusage mit schuldbefreien- der Wirkung für den Verfügenden auf den Rechtsnachfolger übergehen, hat der Verfügende Investor einen die Komplementärin zufriedenstellenden Nachweis zu erbringen, dass der Rechtsnachfolger finanziell in der Lage ist, die Abrufbare Kapitalzusage des Verfügenden Investors zu übernehmen. Der Verfügende Investor oder der Rechtsnachfolger haben die Kosten und Auslagen der Komplementärin im Zusammenhang mit der Übertragung zu erstatten.
- c) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger (i) ein mit dem Verfügenden Investor verbundenes Unternehmen im Sinne der deutschen aktienrechtlichen Bestimmungen ist oder (ii) eine Unternehmung ist, deren Vermögensanlagen von demselben Investment Manager beraten oder verwaltet werden wie die des Verfügenden Investors. Ist ein Verfügender Investor eine natürliche Person, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn zu Gunsten eines Familienangehörigen des Verfügenden Investors verfügt wird. In allen übrigen Fällen entscheidet die Komplementärin über die Erteilung der Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei sie die Zustimmung nicht unbillig verweigern darf. Die Zustimmung der übrigen Gesellschafter ist nicht erforderlich.
- d) Verfügungen sind im Verhältnis zur Gesellschaft nur wirksam mit schriftlicher Zustimmung der Komplementärin und nach Übersendung einer Ausfertigung der Urkunde über die Verfügung in einer von der Komplementärin nach ihrem freien Ermessen zu bestimmenden Form. Die Verfügungsurkunde hat insbesondere die Bestimmung zu enthalten, dass der Verfügungsempfänger als Gesellschafter diesem Vertrag beitrifft.

19.3 Sicherungsvermögen von Versicherungsunternehmen

- a) Werden die Anteile an der Gesellschaft im Sicherungsvermögen eines der Versicherungsaufsicht gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegenden Gesellschafters geführt („**VAG Gesellschafter**“), für den gemäß § 128 VAG ein Treuhänder bestellt wurde, darf über diese Anteile nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden.
- b) Verfügungen eines VAG Gesellschafters über seinen Anteil an der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin. Derartige Verfügungen sind wirksam mit Einigung zwischen dem VAG Gesellschafter und dem Zulässigen Erwerber. „**Zulässiger Erwerber**“ im Sinne des vorstehenden Satzes können nur institutionelle Investoren oder Finanzintermediäre sein, die Qualifizierte Anleger sind; hierzu gehören Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Stiftungen, Kreditinstitute sowie sonstige,

sofern sie über die entsprechende Bonität (Investmentgrade-Rating) oder über ausreichende Sicherheiten verfügen. Die gesetzlichen Rechtsbehelfe der Komplementärin bei Verstoß der Verfügung gegen zwingendes Gesetzesrecht bzw. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dergestalt, dass die Verfügung zu wesentlich nachteiligen Folgen für die Gesellschaft führt, bleiben unberührt. In diesen Fällen bleibt die Verfügung so lange wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist oder der VAG Gesellschafter die geltend gemachten Einwände akzeptiert. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung zwischen dem VAG Gesellschafter und dem Zulässigen Erwerber, geht die Resteinzahlungsverpflichtung mit schuldbefreiender Wirkung für den VAG Gesellschafter auf den Zulässigen Erwerber über.

- c) Jede Verfügung eines VAG Gesellschafters über den von ihm gehaltenen Anteil an der Gesellschaft ist vorab gegenüber der Komplementärin unter Angabe des potenziellen Erwerbers („**Erwerber**“) und des Kaufpreises („**Preis**“) anzuzeigen und der Gesellschaftsanteil des VAG Gesellschafters der Komplementärin zum Preis zum Erwerb anzubieten. Die Komplementärin hat innerhalb von zwei Monaten das Recht, den ihr angebotenen Gesellschaftsanteil zum Preis zu erwerben oder einen Dritten zu benennen, der diesen an ihrer Stelle erwirbt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der VAG Gesellschafter berechtigt, seinen Gesellschaftsanteil zum Preis an den Erwerber innerhalb einer Frist von vier Monaten zu veräußern. Will der VAG Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil zu einem späteren Zeitpunkt oder zu einem geringeren Kaufpreis veräußern, so ist erneut das Verfahren nach dieser Ziffer 19.3 lit. c) durchzuführen.
- d) Die Gesellschaft kann Ansprüche gegen einen VAG Gesellschafter nicht gegen Ansprüche des VAG Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufrechnen, Die Gesellschaft kann die Erfüllung von Ansprüchen eines VAG Gesellschafters gegen die Gesellschaft nicht unter Berufung darauf verweigern, dass der Gesellschaft noch unerfüllte Ansprüche gegen den VAG Gesellschafter zustehen.
- e) Die Vorschriften von Ziffer 19.3 lit. b) und c) sind entsprechend anwendbar auf regulierte Investmentfonds bzw. deren Verwaltungsgesellschaften, wenn der einzige oder sämtliche Investoren die Voraussetzungen für einen VAG Gesellschafter erfüllen.

Abschnitt 7

Gesellschafterversammlungen

20 Gesellschafterversammlungen

20.1 Beschlussgegenstände

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die folgenden Gegenstände:

- a) Feststellung des von der Komplementärin erstellten Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- b) Entlastung der Komplementärin für ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- c) Wahl des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses;
- d) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie die Auflösung der Gesellschaft;
- e) sonstige Beschlussgegenstände, soweit dies in diesem Vertrag oder gemäß zwingendem deutschen Gesetzesrecht vorgesehen ist und

- f) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anleerrechte führen.

20.2 Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse werden in freiem Ermessen der Komplementärin auf Gesellschafterversammlungen oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen in Textform gefasst, soweit nicht Investoren, die mehr als 10 % des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, eine Präsenzsitzung verlangen. Je EUR 100 einer Gezeichneten Einlage gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat keine Stimme. Soll ein Gesellschafterbeschluss schriftlich oder per Textform gefasst werden, sind alle Gesellschafter an der Beschlussfassung zu beteiligen. Für die Stimmabgabe ist eine Frist von mindestens zwei Wochen nach Aufforderung zur Stimmabgabe zu setzen. Äußert sich ein Gesellschafter innerhalb der Frist nicht, gelten die auf ihn entfallenden Stimmen als nicht abgegeben. Die Komplementärin teilt den übrigen Gesellschaftern unverzüglich und nicht später als 15 Geschäftstage nach Ablauf der Stimmabgabefrist den Ausgang der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren in Textform mit.

20.3 Mehrheiten

Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß diesem Vertrag und zwingendem Gesetzesrecht gilt für die Mehrheitserfordernisse Folgendes: Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Begriff „**Mehrheit**“ umfasst die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse gemäß Ziffer 20.1 lit. d) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % des Zeichnungskapitals sowie der Zustimmung der Komplementärin. Beschlüsse gemäß Ziffer 20.1 lit. f) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % des Zeichnungskapitals. Hat eine qualifizierte Mehrheit der Gesellschafter der geplanten Änderung nach Ziffer 20.1 lit. f) zugestimmt, hat die Gesellschaft die Gesellschafter und, sofern eine Vorlagepflicht gegen- über der BaFin bei wesentlichen Änderungen gem. § 273 S. 2 KAGB besteht, zusätzlich die BaFin über die bevorstehende Änderung der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu informieren. Beschlüsse über die Erhöhung der Gezeichneten Einlagen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Beschlüsse, die die Rechtsposition eines Gesellschafters zu seinem Nachteil verändern, können nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters gegen ihn durchgesetzt werden. Jede Änderung dieser Ziffer 20.3 bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

20.4 Ort für Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen sind in Güglingen oder einem anderen, von der Komplementärin bestimmten Ort in Baden-Württemberg abzuhalten.

20.5 Virtuelle Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung kann auch virtuell per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Regelungen dieser Ziffer 20 für die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bei physischer Anwesenheit der Gesellschafter gelten entsprechend. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, auch ohne physische oder nicht-physische Teilnahme an der Gesellschafterversammlung an der Beschlussfassung der Gesellschaft teilzunehmen, indem er seine Stimme schriftlich, in einem geeigneten IT-System oder in Textform (E-Mail ist ausreichend) vor Beginn der Gesellschafterversammlung gegenüber dem Leiter der Gesellschafterversammlung abgibt. Der Leiter der Gesellschafterversammlung verliest bzw. verkündet die Stimmabgabe des abwesenden Gesellschafters sodann in der Gesellschafterversammlung.

20.6 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin mit der Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen (i) wenn die Komplementärin eine Gesellschafterversammlung für notwendig oder sinnvoll erachtet oder (ii) auf Verlangen von Investoren, die mindestens 10 % des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen. Die Ladungsfrist beginnt zu laufen mit Beginn des dritten Tags nach Absendung der Einladung. Soll die Tagesordnung ergänzt werden, muss die Ergänzung den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor Abhaltung der Gesellschafterversammlung zugehen; jeder Gesellschafter hat das Recht, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen.

20.7 Beschlussfähigkeit

Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und bei der Gesellschafterversammlung Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens 50 % des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Bestimmungen in vorstehender Ziffer 20.6 mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. Die zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, wenn darauf in der erneuten Ladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

20.8 Vorsitz, Niederschrift

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt einer der Geschäftsführer der Komplementärin, der über den Gang der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Niederschrift anzufertigen hat. Eine Kopie der Niederschrift versendet die Komplementärin an jeden Gesellschafter unverzüglich nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung.

20.9 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Gesellschafterbeschlüsse können durch Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß Ziffer 33 innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis von der Fassung des Gesellschafterbeschlusses angefochten werden. Kenntnis gilt erlangt mit Ablauf des dritten Tages nach Versendung der Mitteilung der Komplementärin in Textform über den Ausgang einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß Ziffer 20.2 bzw. nach Versendung der Niederschrift der Komplementärin über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 20.8. Das Verfahren richtet sich gegen die weiteren Gesellschafter.

Abschnitt 8 Rechtsstellung der Gesellschafter

21 Wettbewerb

21.1 Investoren

Jeder Investor und, soweit einschlägig, seine jeweiligen Organe und Angestellten sowie seine verbundenen Unternehmen können allein oder gemeinschaftlich mit Dritten Beteiligungen an anderen Unternehmen eingehen und für andere Unternehmen tätig werden.

21.2 Nebenabreden

Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen der Verhandlungen mit einzelnen Investoren, soweit rechtlich zulässig, bestimmte rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerrechtliche, anlagepolitische sowie sonstige Nebenabreden zu diesem Gesellschaftsvertrag zu treffen („**Nebenabrede**“).

Sofern die Komplementärin mit einem oder mehreren Investoren eine Nebenabrede trifft, wird sie allen Investoren den Inhalt etwaiger Nebenabreden offenlegen und diesen die Möglichkeit einräumen, mit der Komplementärin eine Nebenabrede gleichen Inhalts zu treffen. Sofern ein Investor von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, hat er dies der Komplementärin innerhalb eines Monats nach erfolgter Offenlegung schriftlich anzuzeigen.

21.3 Interessenwahrung, Vertraulichkeit

21.3.1 Grundsatz

Vorbehaltlich der Ausnahmen in den nächstfolgenden Absätzen dürfen die Gesellschafter vertrauliche Informationen über die Gesellschaft oder über beabsichtigte Investitionen, die ihnen auf Grund ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bekannt werden, nicht offen legen und nicht zum Nachteil der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter verwenden (ausgenommen bei Ansprüchen eines Gesellschafters gegen einen anderen Gesellschafter wegen Verstoßes gegen seine Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag). Die Gesellschafter werden alle vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die mit ihnen verbunden sind, diese Verschwiegenheitsverpflichtung befolgen.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft bekannt gewordenen Informationen (einschließlich der Informationen über eine beabsichtigte Beteiligung), vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Verpflichtung, nach besten Kräften zu verhindern, dass derartige vertrauliche Informationen dritten Personen, die nicht Gesellschafter oder Beauftragte von Gesellschaftern sind, zugänglich werden.

Die Offenlegung von Informationen durch einen Gesellschafter im Zusammenhang mit einer Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil bedarf der Zustimmung der Komplementärin und einer Vertraulichkeitserklärung des Erwerbsinteressenten im Umfang gemäß dieser Ziffer 21.3.1.

21.3.2 Ausnahmen

- a) Ein Gesellschafter kann vertrauliche Informationen gegenüber seinen Mitarbeitern und Beratern offenlegen, wenn diese Berater entweder einer gesetzlichen oder vertraglichen Berufsverschwiegenheitsverpflichtung unterliegen oder der Gesellschaft gegen- über eine mit Ziffer 21.3.1 inhaltlich vergleichbare Erklärung abgeben.
- b) Ein Gesellschafter, der seinerseits mit einem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG verbunden ist, kann vertrauliche Informationen gegenüber seinem verbundenen Unternehmen offenlegen, wenn dem verbundenen Unternehmen zu Gunsten der Gesellschaft eine mit Ziffer 21.3.1 inhaltlich vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtung obliegt.

- c) Die Komplementärin ist von der Vertraulichkeitsverpflichtung insoweit entbunden, als nach ihrer pflichtgemäßen Beurteilung eine Offenlegung notwendig ist, um eine Investition erfolgreich durchführen zu können.
- d) Ist ein Investor seinerseits eine Personengesellschaft oder ein Anlageprogramm, kann der betreffende Gesellschafter mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin, die nicht unbillig verweigert werden darf, seinen eigenen Berichten gegenüber seinen Gesellschaftern bzw. Anlegern Kopien der Berichte der Gesellschaft gemäß Ziffer 28 dieses Vertrages beifügen, wenn die Gesellschafter den Investoren ihrerseits zur Vertraulichkeit im Umfang gemäß dieser Ziffer 21.3 verpflichtet sind.
- e) Die Komplementärin kann nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen weitere Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung zulassen.

Soweit ein Gesellschafter kraft Gesetzes zur Offenlegung von Tatsachen im Zusammenhang mit seiner Beteiligung, einschließlich von Tatsachen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvermögen, verpflichtet ist, ist er zur Offenlegung im gesetzlichen Rahmen berechtigt.

21.3.3 Dauer der Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 21.3 gelten über den Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschafterstellung hinaus.

22 Ausgleich von Steuern

22.1 Ausgleich von steuerlichen Belastungen

Entstehen auf Ebene der Gesellschaft oder eine Objektgesellschaft steuerliche Belastungen, insbesondere Grunderwerbsteuer oder Gewerbesteuer, die durch (i) ein Handeln eines Gesellschafters und/oder der unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter eines Gesellschafters verursacht werden, insbesondere durch die Abtretung von Kapitalanteilen an der Gesellschaft und/oder an unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern oder durch das Ausscheiden aus der Gesellschaft und/oder aus unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern, (ii) ein Ereignis in der Person eines Gesellschafters und/oder in der Person eines unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter eines Gesellschafters ausgelöst werden oder (iii) persönliche Eigenschaften eines Gesellschafters und/oder der unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter eines Gesellschafters ausgelöst werden, so ist die Steuer ausschließlich von dem verursachenden/auslösenden Gesellschafter oder dem Gesellschafter zu tragen, dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter die steuerliche Belastung verursacht/ausgelöst haben (zusammen mit einem verursachenden Gesellschafter der „**Freistellungsschuldner**“), es sei denn, die Gesellschafter vereinbaren etwas anderes.

22.2 Erfüllung des Freistellungsanspruchs

Der Freistellungsschuldner ist verpflichtet, die Gesellschaft von der steuerlichen Belastung nach deren Festsetzung auf erstes Anfordern der Gesellschaft freizustellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, schon vor Festsetzung der steuerlichen Belastung die Stellung einer Sicherheitsleistung nach § 232 Abs. 1 BGB oder einer Bankbürgschaft durch den Freistellungsschuldner in Höhe der von der Gesellschaft berechneten Schätzung der steuerlichen Belastung zu verlangen.

22.3 Ausschluss von Gesellschaftern

Dieser Ziff. 22 findet keine Anwendung auf Gesellschafter der Gesellschaft, die einen Gesellschafter dieser Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ausschließen, auch wenn durch den gesellschaftsvertraglichen Ausschluss steuerliche Belastungen auf Ebene der Gesellschaft entstehen; die Verpflichtung des ausgeschlossenen Gesellschafters gemäß diesem Ziff. 22 bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 9

Laufzeit, Beendigung, Auflösung

23 Laufzeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt zu dem in Ziffer 1.2 bestimmten Zeitpunkt und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die Komplementärin kann nach freiem Ermessen, aber mit Zustimmung der HEP KVG zweimal eine Verlängerung der Laufzeit um jeweils ein Jahr beschließen.

24 Vorzeitige Beendigung

Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 23 endet die Gesellschaft bei Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse: (a) Auflösung der Komplementärin; (b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementärin oder Ablehnung der Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse; oder (c) Ausschluss der Komplementärin. Trotz Eintritts eines der vorstehenden Ereignisse endet die Gesellschaft vorzeitig nicht, wenn innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse Gesellschafter, die mindestens 75 % des Zeichnungskapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen und für die Ausscheidende einen Nachfolger bestellen.

25 Auflösung

25.1 Liquidator

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Komplementärin zum Liquidator bestellt und liquidiert das Gesellschaftsvermögen. Endet die Gesellschaft bei Eintritt eines der in Ziffer 24 bezeichneten Ereignisse in Bezug auf die Komplementärin, wird die Gesellschaft liquidiert durch einen Liquidator, der durch Beschluss der Investoren bestellt wird, die mehr als 50 % des Zeichnungskapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen.

25.2 Verteilung des Liquidationserlöses

Im Rahmen der Liquidation erhält die Gründungskommanditistin vorrangig vor den übrigen Gesellschaftern ihre gemäß Ziffer 6.1 lit. b) geleistete Kapitaleinlage zurück.

Die Gewinne und Verluste bei Liquidation des Gesellschaftsvermögens werden auf die Gesellschafter verteilt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 10.

Abschnitt 10

Bewertung, Buchführung und Berichtswesen

26 Bewertung des Gesellschaftsvermögens

Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft richtet sich nach § 286 i.V.m. §§ 168, 169, 216, 272 KAGB sowie dem dritten Abschnitt der Kapitalanlage Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“) und der internen Bewertungsrichtlinie der Gesellschaft.

27 Buchführung

Die Komplementärin führt die Bücher der Gesellschaft. Jeder Gesellschafter oder ein gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Beauftragter, einschließlich externer Berater, hat das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu den regulären Geschäftszeiten. Die Geschäftsbücher sind während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume aufzubewahren, mindestens jedoch während der Dauer der Gesellschaft und fünf Jahre danach. Die gesetzlichen Einsichtsrechte der Gesellschafter bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die einem Kommanditisten gemäß

§ 166 Abs. 1 und 3 HGB zustehenden Einsichtsrechte; § 166 Abs. 2 HGB gilt. Die Bücher der Gesellschaft werden in Euro geführt.

28 Berichtswesen

28.1 Jahresbericht

Innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres, erstellt die Komplementärin einen Jahresbericht der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften des KAGB. Der Jahresbericht enthält insbesondere die folgenden Angaben:

- a) Den durch den von den Gesellschaftern gemäß den Bestimmungen in Ziffer 20.1 lit. c) bestellten Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft;
- b) einen Bericht über die Entwicklung der Gesellschaft und der Portfolio-Anlagen im ab- gelaufenen Geschäftsjahr mit einer Bewertung der Portfolio-Anlagen auf das Geschäftsjahresende durch die Komplementärin nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 26.

Der Jahresbericht wird den Investoren in Textform zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen eines Investors stellt die Komplementärin jenem Investor den Jahresbericht kostenlos in Papierform zur Verfügung.

28.2 Steuerliche Informationen

Die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der Steuererklärungen der Gesellschaft erfolgt durch einen hierfür qualifizierten Berufsträger, der seine Mitwirkung an der Steuererklärung im Steuererklärungsformular schriftlich zu bestätigen hat.

Unverzüglich nach Erstellung und Erhalt übersendet die Komplementärin jedem Gesellschafter einmal jährlich eine Aufstellung der auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Anteile am Gewinn und Verlust sowie am Gesellschaftsvermögen gemäß den Steuererklärungen und Steuerbescheiden der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung wird innerhalb der gewährten Erklärungsfristen eine Feststellungserklärung gemäß §§ 179, 180 AO für die Gesellschaft erstellen lassen.

Auf berechnete schriftliche Anfrage eines Investors stellt die Gesellschaft diejenigen weiteren Informationen über die Strukturierung einer Portfolio-Anlage zur Verfügung, die die Gesellschaft mit vertretbarem Aufwand erteilen kann und die der betreffende Investor (oder einer seiner eigenen Investoren, so- weit einschlägig) im Rahmen der Erfüllung seiner eigenen Steuererklärungspflichten bzw. Steuerverfahrenspflichten benötigt. Voraussetzung hierfür ist, dass (i) die Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen befugt ist und (ii) die Weitergabe dieser Informationen der Gesellschaft ohne nennenswerte Kosten möglich ist oder anfallende Mehrkosten von dem betreffenden Investor getragen werden und der Gesellschaft ihrerseits keine steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Belastungen entstehen.

Abschnitt 11

Schlussbestimmungen

29 Freistellung

29.1 In dem gesetzlich weitest möglichen Umfang stellt die Gesellschaft die Komplementärin, die Komplementärin, ihre jeweiligen Gesellschafter, Organe, Angestellten und Beauftragten (jeweils ein „**Freistellungsberechtigte/r**“ und zusammen die „**Freistellungsberechtigten**“) frei von allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Haftungsverhältnissen und Verbindlichkeiten (ein- schließlich Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung) aus und im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Gesellschaft oder ihren Tätigkeiten für die Gesellschaft (zusammen die „**Ansprüche**“), es sei denn, die Ansprüche beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln eines Freistellungsberechtigten.

Vor Inanspruchnahme der Gesellschaft hat jeder Freistellungsberechtigte Freistellungsansprüche gegenüber Versicherungen aufgrund von Versicherungsverträgen für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Gesellschaft geltend zu machen (zusammen die „**Freistellungsverpflichteten**“). Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Freistellung reduziert sich nur in dem Umfang, in dem der Freistellungsberechtigte tatsächlich Freistellung erlangt. Die Freistellung hat auf erstes Anfordern des Freistellungsberechtigten zu erfolgen, nachdem der Freistellungsberechtigte versucht hat, erfolglos die Freistellungsverpflichteten in Anspruch zu nehmen. Jeder Freistellungsberechtigte hat so lange Anspruch auf Freistellung, bis rechtskräftig festgestellt wird, dass der betreffende Freistellungsberechtigte den Anspruch grob fahrlässig bzw. vorsätzlich herbeigeführt hat, in diesem Fall sind sämtliche an den Freistellungsberechtigten oder in seinem Namen gezahlte Beträge sofort zur Rückzahlung fällig.

Die Freistellungsverpflichtung gemäß dieser Ziffer 29.1 gilt nicht für Streitigkeiten der Verbund- unternehmen untereinander aus und im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft.

- 29.2 Die Gesellschafter haften persönlich für die Freistellungsverpflichtung der Gesellschaft bis zur Höhe der Summe aus ihren Abrufbaren Kapitalzusagen und den Ausschüttungen von der Gesellschaft, jedoch mit der Maßgabe, dass die Summe aus den vorstehenden Beträgen den Betrag der jeweiligen Kapitalzusage nicht übersteigt. Die vorstehende persönliche Haftung der Gesellschafter (i) besteht nur gegenüber der Gesellschaft, nicht aber gegenüber Dritten und (ii) erlischt fünf Jahre nach der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister; ein entsprechender Antrag ist durch die Komplementärin unverzüglich nach Vollbeendigung beim Handelsregister zu stellen.

30 Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Anwendbares Recht

- 30.1 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftform gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 20.2.
- 30.2 Dieser Vertrag und die darin erwähnten Vereinbarungen regeln die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 30.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

31 Teilnichtigkeit

Durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

32 Mitteilungen

Soweit nicht in diesem Vertrag anderweitig geregelt, gelten die gemäß diesem Vertrag abzugebenden Mitteilungen als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie an die folgenden Adressen gerichtet sind:

- a) Bei Mitteilungen an die Komplementärin:

Römerstraße 3, 74363 Güglingen

- b) Bei Mitteilungen an einen Investor:

Grundsätzlich in elektronischer Textform oder - auf Verlangen eines Investors - an die in dem Zeichnungsschein angegebene Postadresse oder Fax-Nummer.

Jede Partei kann die für Mitteilungen vorgesehene Mitteilungsform und Adresse durch entsprechende Mitteilung an die Komplementärin ändern. Eine geänderte Mitteilungsform und Adresse ist maßgebend für alle Mitteilungen, die nach Ablauf von zwei Wochen danach erfolgen.

Mitteilungen gelten als zugestellt (i) mit Ablauf des dritten Tages nach Aufgabe der Mitteilung zur Auslieferung durch einen international anerkannten Kurierdienst an die oben genannte Adresse, (ii) mit Telefaxübermittlung und nachfolgender Versendung einer Bestätigungskopie oder (iii) mit Übermittlung in elektronischer Textform.

33 Schiedsgericht

- 33.1** Die Gesellschafter beabsichtigen, dass alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit einvernehmlich zwischen den streitenden Gesellschaftern beigelegt werden sollen. Der Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung gilt als gescheitert, sobald eine streitende Partei der anderen Partei bzw. den anderen Parteien schriftlich mitteilt, dass ein Einigungsversuch endgültig als gescheitert gilt.
- 33.2** Ist der Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung gemäß den Bestimmungen der Ziffer 33.1 gescheitert, wird der Streit durch ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig beigelegt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die gemäß der Schiedsgerichtsordnung ernannt werden. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Das Schiedsgerichtsverfahren soll in deutscher Sprache geführt werden. Das Schiedsgerichtsverfahren findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- 33.3** Abweichend von vorstehender Ziffer 33.2 bleibt für sämtliche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Möglichkeit unberührt, das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durchzuführen. Alle Streitigkeiten, welche sich aus der Säumnis eines Partners gemäß Ziffer 7.4 ergeben, sind allein vor den ordentlichen Gerichten zu führen.
- 33.4** Soweit gesetzlich erforderlich, z.B. gemäß § 1031 der Zivilprozessordnung, werden die Parteien eine gesonderte Schiedsgerichtsvereinbarung treffen. Die Verpflichtung zum Abschluss einer gesonderten Schiedsgerichtsvereinbarung trifft auch jeden Rechtsnachfolger eines Gesellschafters gemäß Ziffer 19.

- 33.5 Für sämtliche Klagen, die gegen einen oder mehrere oder alle Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als solche gerichtet werden sollen, ernennen sämtliche Investoren hiermit die Komplementärin als gemeinsame Zustellungsbevollmächtigte („**Gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter**“). Jeder Investor kann für sich einen anderen als den Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten als Zustellungsbevollmächtigten mit Zustellungsanschrift in Deutschland ernennen („**Besonderer Zustellungsbevollmächtigter**“), wenn er dies unverzüglich der Gesellschaft schriftlich anzeigt. Diese Zustellungsvollmacht des Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bleibt so lange in Kraft, bis die Investoren einen anderen Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten mit ladungsfähiger Anschrift in Deutschland ernennen; die Zustellungsvollmacht eines Besonderen Zustellungsbevollmächtigten bleibt jeweils so lange in Kraft, bis der betreffende Gesellschafter einen anderen Besonderen Zustellungsbevollmächtigten mit ladungsfähiger Anschrift in Deutschland ernennt. Die Ernennung eines anderen Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten oder eines anderen Besonderen Zustellungsbevollmächtigten wird erst mit Ablauf von vier Wochen wirksam, nachdem der Wechsel des Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten oder des Besonderen Zustellungsbevollmächtigten der Gesellschaft schriftlich angezeigt wurde. Die Gesellschaft hat die Gesellschafter, die an der Ernennung jeweils nicht mitgewirkt haben, hierüber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Die Information der Gesellschafter über einen Wechsel des Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten und/oder eines Besonderen Zustellungsbevollmächtigten gilt eine Woche nach dem Versand der schriftlichen Information bzw. eine Woche nach dem Versand der die Information enthaltenden E-Mail als erfolgt. § 171 Satz 1 ZPO gilt entsprechend.
- 33.6 Der Gemeinsame Zustellungsbevollmächtigte oder im Fall seiner Bestellung der Besondere Zustellungsbevollmächtigte sind bevollmächtigt, das jeweilige Schiedsverfahren im Namen der jeweiligen verklagten Investoren zu führen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihm notwendig oder nützlich erscheinen; insbesondere sind der Gemeinsame Zustellungsbevollmächtigte bzw. der Besondere Zustellungsbevollmächtigte berechtigt, für den oder die von ihm vertretenen Investoren einen zur Prozessführung befugten Rechtsanwalt mit der Verteidigung gegen die Klage zu beauftragen. Jeder Investor kann in jeder Lage des Schiedsverfahrens bestimmen, dass er anstelle des Gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bzw. anstelle des Besonderen Zustellungsbevollmächtigten die Verteidigung gegen die Klage übernimmt, wenn er dies mit einer Frist von mindestens 2 Wochen dem Kläger oder den Klägern gegenüber mitteilt.

Güglingen, den 11.12.2023

Güglingen, den 12.12.2023

HEP Verwaltung 30 GmbH

HEP Treuhand GmbH

Oý S ó ù



R , hØù

